

Ordnung für das Beratungsverfahren für den Zugang zum Master of Education an der Universität Bielefeld vom 1. Juli 2005

Aufgrund des § 9 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerausbildung“ (VO B/M) vom 27. März 2003 (GV. NRW. S. 194) sowie § 4 Abs. 4 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang „Master of Education“ (MPO Ed.) an der Universität Bielefeld vom 1. Juli 2005 hat die Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen.

Artikel I

§ 1

Ziel des Beratungsverfahrens

(1) Ziel des Beratungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 4 MPO Ed. ist die Beratung über die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs und die verbindliche Feststellung darüber, welche Studienleistungen im Masterstudiengang unter Berücksichtigung der Leistungen aus dem vorangegangenen Studium noch erforderlich sind, damit die Äquivalenz mit den Anforderungen einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an Schulen gemäß § 7 MPO Ed. sichergestellt ist.

(2) Die Teilnahme am Beratungsverfahren ist gemäß § 4 Abs. 4 MPO Ed. Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang.

§ 2

Organisation des Beratungsverfahrens

Das Beratungsverfahren für den Zugang zum Studiengang „Master of Education“ wird gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 MPO Ed. gemeinsam von der Universität Bielefeld und dem Staatlichen Prüfungsamt für Lehrämter an Schulen unter Beteiligung der Fakultäten durchgeführt.

§ 3

Zeitpunkt und Fristen des Beratungsverfahrens

(1) Die Anmeldung zum Beratungsverfahren erfolgt jeweils im Semester vor dem geplanten Beginn des Masterstudiums. Der Antrag soll spätestens bis zum 31.07. für ein Wintersemester und bis zum 31.01 für ein Sommersemester (d.h. acht Wochen vor dem Bewerbungsschluss für die Einschreibung) gestellt werden. Ist die Einschreibung für ein zulassungsbeschränktes Fach beabsichtigt, soll der Antrag spätestens bis zum 30.06. für ein Wintersemester und bis zum 31.01. für ein Sommersemester (d.h. zwei Wochen vor dem jeweiligen Bewerbungsschluss für das Zulassungsverfahren) eingereicht werden.

(2) Noch fehlende Unterlagen und Nachweise müssen spätestens bis zum 31.08. für ein Wintersemester und bis zum 28.02. für ein Sommersemester nachgereicht werden. Liegen bis zu diesem Zeitpunkt die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig vor, ist zu diesem Anmeldetermin eine Teilnahme an dem Beratungs-

verfahren nicht mehr möglich; ein neuer Antrag kann zum nächsten Anmeldetermin gestellt werden. Die Frist gemäß Satz 1 kann auf Antrag der Studentin oder des Studenten verlängert werden, wenn die Frist aus Gründen, die nicht durch die Studierenden zu vertreten sind, nicht eingehalten werden kann.

(3) Die Fristen für die Anmeldung zum Beratungsverfahren werden in geeigneter Form von der Universität bekannt gegeben.

§ 4

Durchführung des Beratungsverfahrens

(1) Das Beratungsverfahren erfolgt auf der Basis einer Erklärung der oder des Studierenden über den Inhalt des abgeschlossenen Hochschulstudiums, das die Grundlage und die Voraussetzung für das darauf folgende Masterstudium bildet.

(2) Das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formular ist auf dem Postweg an die zentrale Beratungsstelle zu senden oder dort abzugeben. Der Anmeldung sind abhängig von dem im Master zu studierenden Fach bzw. den Fächern und dem angestrebten Lehramtsabschluss weitere Unterlagen beizufügen. Entsprechende Hinweise sind dem Anmeldeformular zu entnehmen.

(3) Im Rahmen des Beratungsverfahrens werden die in § 5 Abs. 2 genannten personenbezogenen Daten erhoben und verarbeitet.

(4) Das Beratungsverfahren kann internetgestützt durchgeführt werden.

§ 5

Ergebnis des Beratungsverfahrens, Geltungsumfang

(1) Sofern die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind, wird gemäß § 4 Abs. 4 und 5 MPO Ed. über das Ergebnis des Beratungsverfahrens ein Protokoll angefertigt. Es wird von der Universität Bielefeld und dem Staatlichen Prüfungsamt unterzeichnet und gesiegelt.

(2) Das Protokoll enthält folgende Angaben:

- Matrikelnummer,
- Name, Vorname, Geburtsdatum,
- Anschrift,
- Art des Hochschulabschlusses,
- Fächerkombination und Profilwahl gem. § 4 Abs. 1 MPO Ed. oder entsprechende Angaben gem. § 4 Abs. 2 MPO Ed.,
- angestrebte Studienrichtung im Master, ggfs. Studienschwerpunkt (Schulform),
- ggfs. Übersicht der während des Masterstudiums zu erfüllenden Auflagen (Angleichungsstudien),
- Übersicht über die im gewählten Fach oder den gewählten Fächern im Master noch zu erbringenden Studienleistungen,
- Übersicht der für den Antrag auf Ausstellung der Zeugnisse (Master of Education und Zeugnis der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt) zu führenden Nachweise, darunter Nachweis einschlägiger Praxisstudien.

(3) Das Protokoll ist bei der Einschreibung dem Studierendensekretariat vorzulegen. Weichen die Angaben des Zeugnisses über den Hochschulabschluss von den Angaben im Beratungsprotokoll ab oder wird die Einschreibung für eine andere als die im Beratungsprotokoll angegebene Studienrichtung für den Master of Education beantragt, ist die Einschreibung abzulehnen.

(4) Das Beratungsverfahren begründet keinen Anspruch auf Zulassung zu einem oder Einschreibung für einen bestimmten Studiengang; Änderungen der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang „Master of Education“ oder der Fächerspezifischen Bestimmungen, der Vorgaben für die Durchführung des Modellversuchs Konsekutive Lehrerausbildung und des Studienangebots der Universität sowie Zulassungsbeschränkungen für einzelne Studiengänge bleiben unberührt.

(5) Die Geltungsdauer des Beratungsprotokolls ist beschränkt auf die Dauer des Modellversuchs Konsekutive Lehrerausbildung an der Universität Bielefeld.

(6) Das Ergebnis des Beratungsverfahrens soll der oder dem Studierenden innerhalb eines Monats nach Eingang der vollständigen Anmeldeunterlagen schriftlich mitgeteilt werden.

(7) Sofern die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, erhält die oder der Studierende einen entsprechenden Bescheid. In diesem Fall wird kein Protokoll erstellt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft und findet erstmalig Anwendung auf das Beratungsverfahren für die Studienaufnahme im Masterstudiengang „Master of Education“ im Wintersemester 2005/06.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 15. Juni 2005.

Bielefeld, den 1. Juli 2005

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann